

Bereitstellungstag: 24.05.2019

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Main-Tauber-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

vom 20. Mai 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber und die übrigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Genehmigung zur Ausgrabung, Umbettung oder nachträglichen Tieferlegung einer Leiche 280,00 €
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne 224,00 €
3. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 28,00 €
(Ein einfaches Holzkreuz fällt nicht unter den vorstehenden Begriff Grabmal im Sinne dieser Gebührenordnung.)
4. für die Überprüfung und Abnahme von Grabmalen unter 18 cm zuzüglich Kostenersatz für die statische Überprüfung durch ein externes Ingenieurbüro 112,00 €
5. Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof 56,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührenordnung) der Stadt Bad Mergentheim in seiner aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Bestattungsgebühren

1. Bestattung	
1.1 von Personen im Alter von unter 10 Jahren (Kindergrab)/ Totgeborene und Fehlgeburten	261,00 €
1.2 von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr (Normalgrab)	418,00 €
1.3 von Personen mit Tieferlegung (Tiefgrab)	508,00 €
2. Beisetzung	
2.1 Beisetzung von Urnen	180,00 €
3. Verbringen der Leiche von der Leichenhalle bis zum Grab (4 Träger)	178,00 €
4. Aufsicht bei der Trauerfeier ohne Bestattung	51,00 €
5. Werden einzelne Leistungen nach 1. - 4. samstags erbracht, so wird hierfür ein Zuschlag von 40% erhoben.	

§ 6
Grabnutzungsgebühren

1. Erdreihengräber (25 Jahre)	
1.1 für Personen im Alter unter 10 Jahren	473,00 €
1.2 für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	1.350,00 €
1.3 Rasenreihengrab Friedhof in der Au	2.160,00 €

2. Urnenreihengräber (25 Jahre)	
2.1 Urnenreihengrab	750,00 €
2.2 Urnenreihengrab im Urnenhain	920,00 €
2.3 Urnenbaumreihengrab	980,00 €

3. Erdfamiliengräber (30 Jahre)	
3.1 Familiengrab, je Einzelgrabfläche	2.050,00 €
3.2 Familiengrab, je Einzelgrabfläche als Tiefgrab	3.080,00 €
3.3 Hinzubestattung von Urnen in bestehende Erdfamiliengräber, pro zusätzlicher Stelle	850,00 €

4. Urnenfamiliengräber (30 Jahre)	
4.1 Urnenfamiliengrab bis zu 4 Urnen	4.570,00 €
4.2 Urnenfamiliengrab bis zu 2 Urnen	2.510,00 €
4.3 Urnenbaumfamiliengrab bis zu 4 Urnen	4.520,00 €
4.4 Urnenbaumfamiliengrab bis zu 2 Urnen	2.470,00 €

5. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes an Familiengräbern wie Ziffer 3. und 4. anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (taggenaue Abrechnung). Bei mehrstelligen Gräbern sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle

1.1 Benutzung der Leichenkammer zur Aufbewahrung	169,00 €
1.2 Benutzung der Aussegnungshalle, je Trauerfeier	373,00 €

§ 8
Sonstige Leistungen

1. Abräumen eines Grabes	385,00 €
2. Grabpflegevertrag bis zum Ablauf der Ruhezeit bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes, pro Jahr und pro Grabstelle	42,00 €
3. Ausgrabung und Umbettung	
3.1 Ausgrabung eines Sarges	509,00 €
3.2 Wiederbeisetzung eines Sarges	666,00 €
3.3 Ausgrabung einer Urne	109,00 €
3.4 Wiederbeisetzung einer Urne	144,00 €

§ 9
Übergangsbestimmungen

Die Gebührensätze dieser Satzung finden auch auf Nutzungsrechte Anwendung, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, soweit Gebühren aus solchen Rechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung fällig werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 29. September 2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Mergentheim, 20.05.2019

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister